

Lampert, Heinz

**Article — Digitized Version**

## Finanzielle Konsolidierung oder konsolidierende Strukturreform

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Lampert, Heinz (1987) : Finanzielle Konsolidierung oder konsolidierende Strukturreform, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 67, Iss. 10, pp. 512-516

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136328>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Heinz Lampert

## Finanzielle Konsolidierung oder konsolidierende Strukturreform?

*Im Vordergrund der Rentenreformdiskussion steht gegenwärtig die Lösung der langfristigen Finanzierungsprobleme. Professor Heinz Lampert analysiert darüber hinaus bestehende Struktur- und Funktionsmängel der Rentenversicherung und plädiert dafür, im Zuge der geplanten Reformen den realen Beitrag kinderziehender Eltern zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung anzuerkennen.*

**F**inanzierungs- und Strukturprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Bundesrepublik seit wenigstens zwölf Jahren intensiv diskutiert. In der wissenschaftlichen Diskussion kam kein Problem- aspekt zu kurz. Besonders gründlich wurden analysiert und erörtert: die sich aus Beschäftigungsschwankungen ergebenden kurz- und mittelfristigen Finanzierungsprobleme, die durch die Veränderung des Alterslastquotienten verursachten langfristigen Finanzierungsprobleme, Unzulänglichkeiten der sozialen Sicherung der Frau, die Problematik der Höhe der Hinterbliebenenrenten und das Problem der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Hinterbliebenenversorgung, Fragen der Unterversorgung und der Überversorgung im Alter und nicht zuletzt Probleme ungleicher Verteilung der monetären und realwirtschaftlichen Finanzierungslasten zwischen Rentenversicherten ohne Kinder und mit Kindern.

Zur Zeit arbeitet das Bundesministerium für Arbeit am Entwurf einer Reformkonzeption. Eine maßgebliche Grundlage für dieses Reformkonzept dürfte das Gutachten der Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger „Zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung“ vom Juni 1987 sein. Diese Annahme erscheint zum einen wegen des rentenpolitischen Gewichtes des Verbandes der Rentenversicherungsträger gerechtfertigt, dessen Reformempfehlungen die Zustimmung beider Träger der sozialen Selbstverwaltung haben. Zum anderen hat der Bundesminister für Arbeit seine prinzipielle Zustimmung zu diesen Reformvorstellungen signalisiert. Es erscheint

daher lohnend, die Reformelemente dieses Gutachtens daraufhin zu prüfen, ob sie nur auf eine Lösung der Finanzierungsproblematik zielen oder auch auf die Lösung gravierender Funktionsmängel und sozialpolitischer Probleme, nämlich auf die Stabilisierung des Drei-Generationen-Vertrages und auf die sowohl funktionsgerechte als auch den Zielen der sozialen Sicherheit und der sozialen Gerechtigkeit entsprechende Anpassung der Rentenversicherung an den wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel.

Das Gutachten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, das durch eine von der Prognos AG erstellte Untersuchung der Rentenproblematik im Lichte der Entwicklung aller sozialen Leistungen und der Gesamtwirtschaft für die Zeit bis zum Jahr 2040 abgestützt ist<sup>1</sup>, geht von den Prinzipien der beitragsorientierten Rente unter Einbeziehung von Elementen des sozialen Ausgleichs, der Lohnersatzfunktion der Rente, der dynamischen Rente, der Beitragsfinanzierung im Rahmen des Generationenvertrages und einer angemessenen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung aus. Diese Prinzipien dürften im politischen Raum weitgehende Zustimmung finden und – auf der Basis der gesellschafts- und sozialpolitischen Grundziele der Bundesrepublik Deutschland<sup>2</sup> – auch im wissenschaftlichen Bereich als system- und zieladäquat beurteilt werden, zumal sie, z.B. in bezug auf das Ausmaß sozialen Ausgleichs und einer funktionsgerechten Beitragsfinanzierung im Rahmen des Generationenvertrages Interpretationsspielräume enthalten. Als Reformmaßnahmen werden vorgeschlagen:

---

*Prof. Dr. Heinz Lampert, 57, ist Ordinarius für Wirtschafts- und Sozialpolitik am Institut für Volkswirtschaftslehre der Universität Augsburg.*

<sup>1</sup> Prognos AG (Hrsg.): Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und gesetzliche Rentenversicherung vor dem Hintergrund einer schrumpfenden Bevölkerung, Basel 1987.

<sup>2</sup> Vgl. dazu H. Lampert: Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, 8. Aufl., München und Wien 1985, S. 86 ff.

- Die Anwendung einer Rentenanpassungsformel, die die gleichgewichtige Entwicklung von verfügbaren Entgelten und Renten bei einer Stabilisierung des Netto-Standard-Rentenniveaus gewährleistet, wobei sich Minderungen oder Erhöhungen der Abgaben auf Arbeitsentgelte (Sozialversicherungsbeiträge und direkte Steuern) bei der Rentenanpassung erhöhend oder mindernd auswirken sollen<sup>3</sup>;
- Anhebung des Bundesanteils auf 20 % der Rentenausgaben im Jahr der Reform und Fortschreibung des Zuschusses entsprechend der Entwicklung von Rentenausgaben und Beitragssatz;
- Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge für Lohnersatzleistungen entsprechend dem vorangegangenen individuellen Bruttoentgelt;
- Neuregelung der beitragslosen Zeiten, d.h.
  - möglichst weitgehende Ersetzung der Ausfallzeiten im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit durch Beitragszeiten;
  - Verkürzung der maximal möglichen Anrechnung von Ausbildungs-Ausfallzeiten von 13 auf 9 Jahre;
  - Beseitigung der unterschiedlichen Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten, der Kindererziehungszeiten und der Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes;
- Veränderungen im Rentenzugangsverhalten im Sinne einer Anhebung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters um wenigstens ein Jahr, die im Rahmen einer Kombination von Flexibilisierung des Renteneintrittsalters mit Rentenabschlägen bzw. -zuschlägen, eventuell auch verbunden mit einem gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand, für möglich gehalten werden;
- notwendige vergleichbare Anpassungen in den anderen Bereichen der gesetzlichen Alterssicherung, die aber nicht näher beschrieben werden.

### Zwei zentrale Probleme

Wesentliche Schlußfolgerungen der Kommission sind erstens, daß die demographisch bedingten langfristigen Probleme der Rentenversicherung innerhalb des bestehenden Systems unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen lösbar sind und zweitens, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen eine erhebliche Begrenzung des andernfalls zu erwartenden Beitragssatzanstiegs bewirken<sup>4</sup>. Das vorgeschlagene Reformkonzept schwächt also sowohl die Befürchtung nicht tragbarer Beitragssatzerhöhungen wie auch sozial unzumutbarer Absenkungen des künftigen Standard-Rentenniveaus erheblich ab.

In dieser Beziehung besteht zwischen dem Gutachten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und dem „Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Alterssicherung“ vom 12. März 1986<sup>5</sup> der Tendenz nach Übereinstimmung. Es scheint mir keine Frage zu sein, daß diese Analyseergebnisse erfreulich und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu begrüßen sind.

Gemessen jedoch an den durch die Diskussion der letzten zwölf Jahre deutlich gewordenen bzw. in ihrer Bedeutung wieder erkannten Voraussetzungen der langfristigen Funktionsfähigkeit von Alterssicherungssystemen sowie an den durch den wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel verursachten Problemen der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung von kinderversorgenden und kindererziehenden Gesellschaftsmitgliedern, die nach wie vor überwiegend Frauen sind, würde man eine Rentenstrukturreform politisch für verfehlt bzw. unzulänglich halten müssen, die sich auf eine wie auch immer modifizierte Durchsetzung der im Gutachten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger genannten Maßnahmen und damit auf eine finanzielle Konsolidierung beschränkt<sup>6</sup>; denn dann blieben ungelöst:

- das Problem der ungerechten Verteilung der Finanzierungslast der Alterssicherung zwischen Versicherten mit Kindern und Versicherten ohne Kinder bzw. zwischen Versicherten mit einem erwerbstätigen und Versicherten mit einem nicht erwerbstätigen Ehepartner;
- damit eng zusammenhängend das Problem unzulänglicher eigenständiger sozialer Sicherung der Frauen.

Das Ziel, die ungerechte Verteilung der Altersversorgungslast zu beseitigen bzw. abzumildern, das Ziel, die langfristige Stabilität des Drei-Generationen-Vertrages nicht dadurch zu beeinträchtigen, daß es ökonomisch und unter dem Aspekt des Umfangs und der Höhe der sozialen Sicherung immer lohnender erscheint, auf die

<sup>3</sup> Vorschläge für eine solche Anpassungsformel liegen vor. Vgl. dazu H. L a m p e r t: Nettolohnorientierung der Altersrenten, Köln 1982. Vgl. auch H.-W. M ü l l e r: Nettolohnorientierung der Renten – Anmerkungen zur Nettoformel des Lampert-Gutachtens, in: Deutsche Rentenversicherung 1983, S. 34 ff.

<sup>4</sup> Bei der günstigsten unterstellten wirtschaftlichen Entwicklung könnte der Beitragssatz im Jahre 2015 statt 27,1 % bei Beibehaltung des Status quo 21,4 % betragen, bei der ungünstigsten unterstellten wirtschaftlichen Entwicklung statt 29,6 % nur 23,6 %.

<sup>5</sup> Bundestagsdrucks. 10/5332 vom 16. 4. 86.

<sup>6</sup> So auch H. J. K r u p p: Perspektiven einer Strukturreform der sozialen Alterssicherung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament vom 29. August 1987, S. 3 ff.

Realisierung des Kinderwunsches zu verzichten und schließlich das Ziel, dem mittlerweile dominierenden Leitbild der partnerschaftlichen Ehe, das das Leitbild der Hausfrauenehe abgelöst hat, auch sozialversicherungsrechtlich zu entsprechen, verlangen zusätzliche Reformmaßnahmen. Dabei besteht in diesem Beitrag weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit, diese Reformelemente zu präzisieren<sup>7</sup>, weil es hier nur um den Nachweis geht, daß es vom politischen Handlungsbedarf her gesehen zu wenig ist, nur die Finanzierungsproblematik zu lösen.

Notwendig ist auch, daß die von so angesehenen Experten wie W. Schreiber<sup>8</sup> und O. v. Nell-Breuning<sup>9</sup> schon vor langem erhobene und begründete, von nicht wenigen anderen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Gremien<sup>10</sup> bestätigte Forderung realisiert wird, das Fortbestehen der Solidargemeinschaft sichernden Leistungen der Geburt, der Erziehung und des Unterhalts von Kindern in angemessener Weise anzuerkennen als einen Beitrag zur Sicherung jener künftigen Generation Erwerbstätiger, die die künftigen Leistungen an die Rentner real erwirtschaftet.

Obwohl in der Rentendiskussion allgemein nicht bestritten wird, daß die Hauptursache für die Finanzierungs- und Verschlechterung des Alterslastquotienten liegt, die ihrerseits mit verursacht ist durch beträchtliche Einbußen an Erwerbseinkommen, an Pro-Kopf-Einkommen und an sozialer Sicherheit, vor allem im Alter, bei Familien mit Kindern gegenüber kinderlosen Ehepaaren<sup>11</sup>, wird von mancher Seite eine Anerkennung von Kindererziehungs- und Versorgungsleistungen als eine „versicherungsfremde“, allenfalls vom Staat im Rahmen des Familienlastenausgleichs zu finanzierende und dem Äquivalenzprinzip widersprechende Leistung angesehen.

### Falsches Argument

Das zuletzt erwähnte Argument, die Anerkennung von Kindererziehungsleistungen widerspreche dem Äquivalenzprinzip, übersieht zunächst einmal, daß eine konsequente Anwendung des Äquivalenzprinzips ent-

weder zu einer Abschaffung der beitragsfreien Hinterbliebenenrente führen müßte oder zu einem höheren Beitragssatz, weil nach geltendem Recht verheiratete Versicherte einen umfassenderen Versicherungsschutz genießen als nicht verheiratete Versicherte, jedoch ceteris paribus gleiche Beitragsleistungen erbringen müssen. Eine solche Änderung des Rechts der Hinterbliebenenversorgung wird jedoch trotz ihrer Systemkonformität erstaunlicherweise nur von wenigen gefordert<sup>12</sup>.

Zum anderen beruht die Ablehnung der versicherungsinternen Anerkennung von Kindererziehungsleistungen unter Hinweis auf das Äquivalenzprinzip auf einer rein monetären Betrachtungsweise, die die realwirtschaftlichen Grundlagen der Alterssicherung außer acht läßt. Denn Versicherte, die Kinder zur Welt bringen, erziehen und versorgen, erbringen neben ihrem monetären Rentenversicherungsbeitrag eine reale Leistung für die Rentenversicherung, weil sie jenes Human-Kapital „produzieren“, ohne das keine Güter- und Leistungsproduktion möglich ist. Dieser die Solidargemeinschaft langfristig sichernde reale Beitrag kommt – gleichsam als externer Effekt der Verwirklichung individueller Kinderwünsche – anderen, kinderlosen Versicherten zugute, wenn letztere Rentner geworden sind. Deshalb erscheint eine Anerkennung dieses Beitrages nicht nur zur Förderung eines regenerativen Verhaltens sinnvoll, das die Versichertengemeinschaft stabilisiert, sondern

<sup>10</sup> Vgl. dazu u. a. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.): *Alterssicherung und Familienlastenausgleich*, Gutachten vom 1. Juni 1971, Bonn 1971; H.-J. Krupp: *Ein Vorschlag zur voll eigenständigen Sicherung der Frau*, in: H.-J. Krupp u. a. (Hrsg.): *Alternativen der Rentenreform '84*, Frankfurt-New York 1981, S. 17 ff.; W. Albers: *Soziale Sicherung. Konstruktionen für die Zukunft*, Bonn 1982; H. J. Müller, W. Burkhardt: *Die 3-Generationen-Solidarität in der Rentenversicherung als Systemnotwendigkeit und ihre Konsequenzen*, in: *Sozialer Fortschritt* 1983, S. 73 ff. und S. 220 ff.; R. Dinkel: *Die Auswirkungen eines Geburten- und Bevölkerungsrückgangs auf Entwicklung und Ausgestaltung von gesetzlicher Alterssicherung und Familienlastenausgleich*, Berlin 1984; sowie ders.: *Umverteilung zwischen den Generationen in der gesetzlichen Rentenversicherung*, in: *WIRTSCHAFTSDIENST*, 65. Jg. (1985), H. 4, S. 184 ff.; H. Lampert: *Konsolidierung und strukturelle Anpassung der Alterssicherung*, in: G. Fels u. a. (Hrsg.): *Soziale Sicherung. Von der Finanzkrise zur Strukturreform*, Köln 1984, S. 75 ff.; M. Hilzenbecher: *Die Richtigstellung des Drei-Generationen-Vertrages in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Beitragsstaffelung nach der Kinderzahl*, in: *Sozialer Fortschritt*, 1985, S. 281 ff.; G. Wagner: *Strukturreform des Rentensystems: Ein konkreter Vorschlag*, in: *WIRTSCHAFTSDIENST*, 66. Jg. (1986), H. 3, S. 148 ff.; P. Krause: *Die Familie in der Rentenversicherung*, in: *Deutsche Rentenversicherung* 1986, S. 280 ff.; W. F. Richter, J. Weimann: *Kinderjahre: Ein Vorschlag zur Rentenreform*, in: *WIRTSCHAFTSDIENST*, 67. Jg. (1987), H. 5, S. 260 ff.

<sup>7</sup> Mittlerweile gibt es zahlreiche, ziel- und systemkonforme sowie realitätsnahe und realisierbar erscheinende Reformvorschläge zum Abbau der eben erwähnten zentralen Probleme. Vgl. dazu die in den Fußnoten 8 bis 10 genannte Literatur.

<sup>8</sup> W. Schreiber: *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft*, Köln 1955.

<sup>9</sup> O. v. Nell-Breuning hat seit 1955 immer wieder in zahlreichen Aufsätzen auf die Notwendigkeit der intergenerativen realwirtschaftlichen Absicherung der Altersversorgungsleistungen hingewiesen. Vgl. vor allem O. v. Nell-Breuning: *Drei Generationen in Solidarität*, in: ders., C. G. Fetsch (Hrsg.): *Drei Generationen-Solidarität*, Köln 1981, S. 27 ff., sowie O. v. Nell-Breuning: *Die optimistische Täuschung in der Rentendiskussion*, in: *Stimmen der Zeit*, 1986, S. 737 ff.

<sup>11</sup> Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): *Familie und Arbeitswelt. Gutachten des wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen*, Stuttgart u. a. 1984, S. 246; H. Lampert: *Ordnungs- und verteilungspolitische Aspekte der Familienpolitik*, in: *Walter-Raymond-Stiftung (Hrsg.): Familie und Arbeitswelt*, Köln 1986, S. 173 ff., insbes. S. 187 ff.; M. Wingen: *Familien heute – Bestandsaufnahme und Trends*, in: *Walter-Raymond-Stiftung (Hrsg.)*, a.a.O., S. 9 ff., insbes. S. 38 ff.; vgl. auch H.-G. Krüsselberg, M. Auge, M. Hilzenbecher: *Verhaltenshypothesen und Familienzeitbudgets – Die Ansatzpunkte der „neuen Haushaltsökonomik“ für Familienpolitik*, Stuttgart u. a. 1986, S. 21 f. und S. 240 ff.; H. P. Galler, N. Ott: *Familienlastenausgleich: effizientere Lösungen sind möglich*, in: *WIRTSCHAFTSDIENST*, 67. Jg. (1987), H. 8, S. 402 ff.

sie erscheint auch aus Gründen der intergenerativen Gerechtigkeit geboten.

Das Argument schließlich, daß die Anerkennung von Kindererziehungsleistungen in den Aufgabenbereich des staatlichen Familienlastenausgleichs falle, vernachlässigt nicht nur, daß die sozialversicherungsrechtliche Benachteiligung von kindererziehenden Familienmitgliedern nicht im langfristigen Interesse der Rentenversicherung liegen kann, sondern übersieht auch die erfahrungsgemäß auftretenden Unstetigkeiten eines dem Finanzminister anvertrauten Familienlastenausgleichs nach Umfang und Qualität<sup>13</sup>. Es mag gute Gründe geben, dem Staat nicht zu viel von seiner politischen Verantwortung abzunehmen. Die Regeneration der Versicherungsgemeinschaft in einem Umfang, der die langfristige Finanzierung ihrer Leistungen sichert, nur als ein Problem des Staates anzusehen, scheint mir jedoch eine sehr verengte Perspektive zu sein<sup>14</sup>.

### Erforderliche Maßnahmen

Geht man von dem Ziel der Anerkennung des faktischen Beitrags kindererziehender Eltern zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung aus, so erscheinen folgende Maßnahmen erforderlich:

- Frauen, die Kinder geboren haben, wird pro Kind eine bestimmte, rentenanspruchsbegründende und rentenerhöhende Gegenleistung der Rentenversicherung in Form der Anerkennung einer schwangerschafts- und mutterschaftsbedingten Zeit der Erwerbsunfähigkeit erbracht, die etwa 6 bis 8 Wochen vor und 8 bis 10 Wochen nach der Geburt umfaßt<sup>15</sup>;
- Elternteilen, die ein Kleinkind unter 3 Jahren erziehen, wird für die Erziehungsleistung eine entsprechende Erziehungszeit anerkannt;

<sup>12</sup> Zu nennen sind: H. J. Krupp: Ein Vorschlag zur voll eigenständigen Sicherung der Frau, a.a.O., S. 17; W. Albers, a.a.O., S. 97 ff.; H. Lampert: Konsolidierung und strukturelle Anpassung der Alterssicherung, a.a.O., S. 93; A. Fuchs: Perspektiven der sozialen Sicherung der Frau, in: K. Schenke, W. Schmäh: Alterssicherung als Aufgabe für Wissenschaft und Politik, Stuttgart u. a. 1980, S. 486 ff.; G. Wagner: Strukturreform des Rentensystems, a.a.O., S. 149; C. Schmalz-Jacobson, Tagesspiegel vom 2. 8. 1987.

<sup>13</sup> Man denke nur an die unterschiedlichen Auffassungen von CDU/CSU einerseits und SPD andererseits über die Eignung von Kindergeld und Kinder- oder Ausbildungsfreibeträgen als Instrumente des Familienlastenausgleichs und an die mit Regierungswechseln verbundenen Änderungen in der Familienpolitik sowie an die Auswirkungen von Haushaltsengpässen auf die Familienpolitik.

<sup>14</sup> Vgl. zur Begründung einer versicherungsinternen Anerkennung von Kindererziehungs- und Versorgungsleistungen u. a. O. v. Nell-Breuning: Soziale Rentenversicherung aus familien- und bevölkerungspolitischer Sicht, in: K. Schenke, W. Schmäh, a.a.O., S. 369 ff.; W. Albers, a.a.O., S. 92. Für vertretbar halten einen versicherungsinternen Familienlastenausgleich der wissenschaftliche Beirat des Bundesministers für Finanzen, a.a.O., S. 47 und H. J. Krupp: Das Modell der voll eigenständigen sozialen Sicherung der Frau – Probleme und Ergebnisse, in: Chr. Helberger, G. Rolff (Hrsg.): Die Gleichstellung von Mann und Frau in der Alterssicherung, Frankfurt 1982, S. 179; G. Wagner, a.a.O., S. 151.

da die Opportunitätskosten und die Aufwendungen der Geburt, der Erziehung und der Versorgung von Kindern sich nicht nur auf die befristet vollständige oder partielle Einschränkung der Erwerbsfähigkeit und der Erwerbstätigkeit erstrecken, sondern auch Unterhaltsleistungen umfassen, werden diese das Pro-Kopf-Einkommen der Eltern schmälern den Versorgungsleistungen entweder durch eine Beitragssatzermäßigung für die Zeit der Unterhaltsverpflichtung oder durch eine entsprechende Rentenerhöhung anerkannt. Angesichts der Einkommensbelastung junger Eltern durch die Familiengründung und den Unterhalt von Kindern verdient nach meiner Meinung die Beitragssatzermäßigung den Vorzug.

Diese drei Maßnahmen erscheinen geeignet, erstens das im politischen Raum weitgehend akzeptierte Ziel der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau zu erreichen, zweitens eine zeitgemäße Hinterbliebenenversorgung zu ermöglichen und drittens mehr soziale Gerechtigkeit in der Alterssicherung zu verwirklichen.

### Eigenständige Sicherung der Frau

Eine eigenständige soziale Sicherung der Frau läßt sich erreichen, weil die beiden ersten Maßnahmen die sozialversicherungsrechtlichen Nachteile der in der Schwangerschafts- und in der Kleinstkinderphase unvermeidlichen bzw. üblichen und im Kindeswohl liegenden Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit ausgleichen, also für Frauen trotz bestimmter Phasen ausschließlicher oder überwiegender Familienorientierung jene Lücken schließen, die erfahrungsgemäß bei Frauen, die während der Phase ihrer Erwerbsfähigkeit nicht überwiegend erwerbstätig waren, lebensstandard-sichernde Renten ausschließen<sup>16</sup>.

Die dritte Maßnahme schließlich würde es kindererziehenden Ehepartnern, die über die Kindererziehungsjahre hinaus nicht beide erwerbstätig sein können (z. B. wenn zwei oder mehr Kleinkinder in der Familie zu betreuen sind) oder wollen, erleichtern, für den nicht erwerbstätigen Partner Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten<sup>17</sup>. Die dritte Maßnahme würde überdies den Grad an sozialer Gerechtigkeit im Rentenversiche-

<sup>15</sup> Zeiten der Schwangerschaft und des Wochenbettes werden schon nach geltendem Recht als Ausfallzeit anerkannt.

<sup>16</sup> Neben der durch die Geburt und die Erziehung von Kindern verursachten Sicherungslücke spielt die durch die Pflege Familienangehöriger bedingte Sicherungslücke eine große Rolle. Auch für diese letztlich im Interesse der Gesellschaft liegende unentgeltlich erbrachte Versorgungsleistung erscheint eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung erforderlich. Anders als im Falle der Geburt, Erziehung und Versorgung von Kindern wäre jedoch eine versicherungsinterne Finanzierung dieser Absicherung nicht sachgerecht.

<sup>17</sup> Vgl. dazu insbesondere H. J. Krupp: Ein Vorschlag zur voll eigenständigen Sicherung der Frau, a.a.O., S. 18; sowie W. Albers, a.a.O., S. 99.

rungssystem erhöhen, weil durch einen geringeren Beitragssatz kindererziehender Eltern deren Beitrag zur Regeneration der Versichertengemeinschaft und damit zur realwirtschaftlichen Stabilisierung der Rentenversicherung anerkannt und damit dem immer wieder als relevant behaupteten Prinzip einer (realwirtschaftlichen) Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung entsprochen würde<sup>18</sup>.

Mit der Verwirklichung einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau würde auch eine Reform des Hinterbliebenenrentenrechts möglich. Denn die eigenständig gesicherte Frau braucht so wenig wie der eigenständig gesicherte Mann einen aus den Ansprüchen des Ehepartners abgeleiteten Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Diese beitragsfreie Hinterbliebenenrente widerspricht nicht nur dem Äquivalenzprinzip, sondern auch der Tatsache, daß in unserer Gesellschaft das Familienleben und das Erwerbsverhalten der Frauen nicht mehr am Leitbild der Hausfrauenehe orientiert ist, das zur Zeit der Einführung der Rentenversicherung galt.

### Soziale Ordnungspolitik

Eine Rentenreform, die den angesprochenen, bereits eingetretenen und absehbaren wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandlungen Rechnung trägt, würde im Bereich der sozialen Sicherung soziale Ordnungspolitik verwirklichen helfen und den in der derzeitigen Rentenversicherung im Sinne einer Förderung der Hausfrauenehe<sup>19</sup> verwirklichten Familienlastenausgleich in einen echten, nämlich an Familien mit Kindern und an kindererziehenden alleinstehenden Elternteilen orientierten, Familienlastenausgleich transformieren.

Wenn die mit der Einführung eines ersten Kindererziehungsjahres und mit der Anrechnung von eigenen Ein-

künften auf Hinterbliebenenrenten durch das Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahre 1985 gemachten ersten Reformschritte nicht für lange Zeit die letzten Reformschritte in der Rentenversicherung bleiben sollen, sondern wenn eine Reform mehr als die finanzielle Konsolidierung bewirken und zur Lösung zentraler sozialer Probleme beitragen soll, muß die unausweichliche Strukturreform der Rentenversicherung als eine Chance genutzt werden.

Schwierigkeiten der Finanzierung von Kindererziehungszeiten und familienorientierten Beitragssätzen sowie die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung der Rentenfinanzierung sind nach meiner Meinung keine zwingenden Argumente, notwendige familienorientierte Reformen abzulehnen. Denn bei konsequenter Interpretation des Äquivalenzprinzips wie auch aus Gründen sozialer Gerechtigkeit erscheinen Umschichtungen der Leistungsstruktur der Rentenversicherung geboten, wie insbesondere erstens eine spürbare Verkürzung der Anerkennung von Ausbildungsausfallzeiten und eine Absenkung ihrer Bewertung<sup>20</sup>, zweitens die Einführung versicherungsmathematischer Abschläge bei vorgezogener Altersrente und drittens die Abschaffung der beitragsfreien Hinterbliebenenrente. Die durch solche Umschichtungen freigesetzten Mittel könnten für die Finanzierung der langfristig notwendig erscheinenden familienorientierten Reformmaßnahmen verwendet werden.

Es wäre schon etwas gewonnen, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rentenreform ein langfristiges Reformkonzept in Form eines in bestimmten Zeitabschnitten zu verwirklichenden Stufenkonzeptes entwickelt und verabschiedet würde. Ein solches Stufenkonzept erschiene auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes sinnvoll. Denn dieser Vertrauensschutz schränkt die gegenwärtigen Handlungsmöglichkeiten, z. B. in bezug auf die Abschaffung der beitragslosen Hinterbliebenenrente oder auch in bezug auf die Kürzung und Abwertung von Ausbildungsausfallzeiten ein, so daß bestimmte Leistungsumschichtungen nur in Stufen verwirklicht werden können. Dementsprechend läßt sich die oben formulierte familienpolitische Zielvorstellung auch nur in Stufen verwirklichen. Die Entwicklung und die Diskussion solcher realitätsorientierter Reformprogramme jedoch mit dem Hinweis auf den finanziellen Sanierungsbedarf der Rentenversicherung abzulehnen, hieße nicht nur die langfristigen Funktionsvoraussetzungen der Alterssicherung zu verkennen, sondern auch ein nicht mehr zeitgemäßes Sicherungssystem entgegen absehbaren Entwicklungstendenzen konservieren zu wollen.

<sup>18</sup> Krause bezweifelt sogar die Verfassungskonformität des gegenwärtigen Zustandes. „Daß eine Frau, die wegen Schwangerschaft und Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist und dabei schon Einkommenseinbußen bei Steigerung der Unterhaltslasten hingenommen hat, nicht mit einer Verbesserung ihrer Lage im Alter rechnen kann, sondern im Gegenteil eine schlechtere Sicherung erwarten muß, obwohl gerade ihre Kinder in stärkerem Maße zum Alterssicherungssystem beitragen werden, kann sozialpolitisch nicht akzeptiert werden und erscheint von Verfassungen wegen nicht als legitim“. P. Krause, a.a.O., S. 283.

<sup>19</sup> Diese besonderen, mehr auf die Förderung der Ehe als auf die Förderung der Familie mit Kindern ausgerichtete Art eines „Familien“-lastenausgleichs findet sich nicht nur im Rentenrecht, sondern auch im Steuerrecht. Vgl. dazu u. a. A. Pfaff: Finanzlage der Familie, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Familie und Familienpolitik. Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland, Melle 1985, S. 57 ff.; H.-P. Galler, N. Ott, a.a.O., S. 402 ff.; H. Lampert: Ordnungs- und verteilungspolitische Aspekte der Familienpolitik, a.a.O., S. 209.

<sup>20</sup> Für eine nachhaltige Kürzung der anrechenbaren Ausbildungsausfallzeiten tritt auch der Sozialbeirat in Ziff. 28 seines Gutachtens vom 12. März 1986, a.a.O., ein, falls eine Umwandlung dieser Ausfallzeiten in (drittfinanzierte) Beitragszeiten nicht möglich erscheint. Vgl. auch Chr. Helberger: Ziele von Alterssicherungssystemen – Bewertungskriterien für die Reform '84, in: Chr. Helberger, G. Rolf (Hrsg.): Gleichstellung von Mann und Frau in der Alterssicherung, Frankfurt/M. 1982, S. 94 ff., insbes. S. 117.